

83. Hat die Verurteilung zur Einwilligung in die Löschung des Warenzeichens für eine Ware auch die Verurteilung zur Einwilligung in die Löschung des für die Verpackungsmittel der Ware besonders eingetragenen Warenzeichens zur notwendigen Folge?

II. Zivilsenat. Urt. v. 28. Februar 1911 i. S. Chem. Fabr. (Bell.)
w. R. & Co. (kl.). Rep. II. 172/10 u. 684/10.

I. Landgericht Krefeld, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

In der Zeichenrolle des Patentamts war zu Gunsten der Klägerin in Klasse 11 ein näher bezeichnetes Warenzeichen für Teerfarbstoffe und chemische Produkte, zu Gunsten der Beklagten in Klasse 2 ein Warenzeichen für Pharmazie, Photographie und künstliche Riechstoffe, ferner für Kisten, Fässer, Körbe, Flaschen, Ballons, Kartonnagen, Blechballagen, Blechteller sowie Reklameteller eingetragen. Mit der Behauptung, das Warenzeichen der Beklagten sei mit ihrem älteren Warenzeichen verwechslungsfähig, beantragte die Klägerin Verurteilung der Beklagten zur Einwilligung in die Löschung ihres Warenzeichens, hilfsweise zur Unterlassung der Anbringung des Zeichens auf der Verpackung ihrer Farbstoffe und chemischen Produkte für die Färberei.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem ersten Klageantrage. Das Oberlandesgericht änderte das landgerichtliche Urteil

dahin ab, daß der Anspruch der Klägerin auf Einwilligung der Beklagten in die Löschung ihres Warenzeichens für Kisten, Fässer usw. abgewiesen wurde. Dagegen verurteilte es die Beklagte, es zu unterlassen, auf den Verpackungen für ihre Farbstoffe und ihre chemischen Produkte für die Färberei das für sie eingetragene Warenzeichen anzubringen. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil, soweit der Klageantrag auf Einwilligung in die Löschung des Zeichens abgewiesen war, aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der ersten Instanz zu diesem Punkte zurückgewiesen.

Gründe:

... „Nach dem nunmehr rechtskräftigen Endurteile steht fest, daß das Warenzeichen Nr. 98518 der Beklagten, soweit es sich auf Präparate für Pharmazie, Photographie und künstliche Riechstoffe bezieht, gleichartige Waren wie das Zeichen der Klägerin betrifft und gelöscht werden muß. Hingegen ist die Klägerin mit ihrem Ansprüche auf Einwilligung in die Löschung des Warenzeichens Nr. 98518 für Kisten, Fässer, Körbe usw. abgewiesen worden. Bei der letzteren Entscheidung ist das Berufungsgericht von der Frage ausgegangen und hat entscheidendes Gewicht darauf gelegt, ob die fraglichen, hier kurz als Verpackungsmittel bezeichneten, für die Beklagte zeichnerrechtlich geschützten Gegenstände im Sinne des § 9 Nr. 1 WBG. als gleichartig mit den Teerfarbstoffen und chemischen Produkten für die Färberei anzusehen seien, auf die sich das Warenzeichen der Klägerin bezieht. Die Gleichartigkeit beider Warengattungen ist mit Recht verneint, und dies kann einem Zweifel nicht unterliegen.

Die Verschiedenheit der Waren ist jedoch nicht allein entscheidend. Vielmehr kam es in erster Linie auf die Frage an, ob die Beklagte nach der Art ihres Geschäftsbetriebes und dem bei der Anmeldung des Zeichens verfolgten Zwecke den Zeichenschutz für die fraglichen Verpackungsmittel als selbständigen Waren oder bloß als Hilfsartikel mit Beziehung auf Präparate für Pharmazie, Photographie und künstliche Riechstoffe erwirkt hat. Nun ist zwar nicht zu verkennen, daß auch solche Gegenstände, die lediglich dazu bestimmt sind, als Verpackungs- und Umhüllungsmittel zu dienen, Gegenstände einer selbständigen Produktion und des Handels bilden können. Allein ihrer wirtschaftlichen Bestimmung gemäß dienen sie doch nur dazu, in Verbindung mit Waren anderer Art verwendet zu werden. Werden

auf der Verpackung oder Umhüllung Warenzeichen angebracht, so werden diese, den Geschäftsgepflogenheiten entsprechend, auf die darin befindlichen Waren selbst bezogen. Daraus entsteht die Gefahr einer Verwirrung des Publikums in betreff der Herkunftsstätte der Ware, der vorzubeugen gerade die Zweckbestimmung des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen ist. Daher bestimmt § 12 des Gesetzes ausdrücklich, daß die Eintragung eines Warenzeichens die Wirkung hat, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art „oder deren Verpackung oder Umhüllung“ mit dem Warenzeichen zu versehen. Die Wirkung des Warenzeichens erstreckt sich somit notwendig auch auf die Verpackung oder Umhüllung der Ware, für die es eingetragen ist, und damit ist der accessorische Charakter des Zeichenrechtes in Beziehung auf die Verpackung oder Umhüllung anerkannt. Ob nun solche Gegenstände, die lediglich als Verpackungs- oder Umhüllungsmittel zu dienen bestimmt sind, selbst überhaupt als Waren im Sinne des § 2 des Gesetzes in Betracht kommen und deshalb auch für sie Warenzeichen in den betreffenden Warenklassen des amtlichen Verzeichnisses für die Zeichenanmeldungen (Holzwaren, Glaswaren usw.) eingetragen werden können, diese Frage bedarf nach Lage des Falles der Entscheidung nicht. In neuerer Zeit hat das Patentamt aus den §§ 12 und 14 des Gesetzes gefolgert, daß auch in den §§ 1 und 2 die Waren in einem Sinne zu verstehen sind, der Verpackungsmittel aller Art und Drucksachen ausschließt.

Vgl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1910 S. 141.

Wie dem auch sei, im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht als unstreitige Tatsache festgestellt, daß die Beklagte die fraglichen Verpackungsmittel nicht als selbständige Waren herstellt oder vertreibt, sondern daß diese nur dem Vertriebe ihrer Farbwaren dienen. Es hat selbst die fraglichen Gegenstände als „Hilfswaren“ bezeichnet und ausgeführt, die Beklagte sei nicht berechtigt, wie sie es tue, ihre Farbstoffe und Gemischen Produkte für die Färberei mit einer mit dem Zeichen versehenen Verpackung in den Handel zu bringen. Auf Grund dieser tatsächlichen Feststellungen und der weiterhin festgestellten Tatsache, daß das Warenzeichen der Beklagten für die fraglichen Verpackungsmittel in Klasse 2 des Warenzeichenregisters zugleich für Präparate für Pharmazie usw. eingetragen ist, erscheint rechtlich

die Annahme unabweisbar, daß das Zeichen für die Verpackungsmittel nicht einen selbständigen Gegenstand und Zweck haben sollte, sondern daß diese Gegenstände nur als Hilfsartikel für den eigentlichen Geschäftsbetrieb der Beklagten an dem für die Waren dieses Betriebes eingetragenen Zeichen teilnehmen sollten. War dies aber der Fall, das Zeichen bezüglich der Verpackungsmittel also gleichsam Zubehör zu dem den eigentlichen Geschäftsbetrieb der Beklagten betreffenden Zeichen, so muß es auch dessen Schicksal teilen, mithin gleichmäßig mit diesem der Löschung unterliegen.

Die Unrichtigkeit des Berufungsurteils ergibt sich auch aus dem praktischen Ergebnisse. Für die Waren, die ihren eigentlichen Geschäftsbetrieb bilden, darf die Beklagte das Zeichen nicht benutzen. Die Verpackungsmittel aber, für die sie das Zeichen benutzen darf, bilden nicht den Gegenstand ihres Geschäftsbetriebes; für die Verpackungsmittel als solche will sie das Zeichen nicht gebrauchen.“ . . .